



deutsche gesellschaft für
abstammungsbegutachtung

Prüfungsordnung zum Erwerb des Fachtitels

KOMMISSION ZUR
FESTSTELLUNG DER QUALIFIKATION VON ABSTAMMUNGSGUTACHTERN
(KFQA)

im Auftrag der
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ABSTAMMUNGSBEGUTACHTUNG E.V. (DGAB)

Prüfungsordnung zum Erwerb des Fachtitels

Fachabstammungsgutachterin DGAB/
Fachabstammungsgutachter DGAB

Version 6.7

(verabschiedet am 25.11.2024; in Kraft getreten am 01.01.2025)

Inhalt:

Bestimmungen

Anhang 1: Fortbildungsveranstaltungen

Anhang 2: Einzureichende Unterlagen

herausgegeben von der

Kommission zur Feststellung der Qualifikation von Abstammungsgutachtern (KFQA)

<https://dgab-online.de/fachgutachter>

E-Mail: Melanie.Grabmueller@ukbonn.de

Bestimmungen

§ 1 (Aufgabe)

Die Kommission zur Feststellung der Qualifikation von Sachverständigen für Abstammungsgutachten (KFQA) führt die Prüfung und Feststellung der wissenschaftlichen (theoretischen) und praktischen Qualifikation von Antragstellern/innen für die Tätigkeit als Sachverständige(r) für Abstammungsgutachten gemäß der Fortbildungsordnung (FO) der Deutschen Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung zum Erwerb des Fachtitels "Fachabstammungsgutachter (DGAB)/Fachabstammungsgutachterin (DGAB)" in der jeweils gültigen Fassung durch. Den normativen Rahmen für die FO bilden die jeweils aktuellen Richtlinien der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) für die Anforderungen an die Durchführung genetischer Analysen zur Klärung der Abstammung und an die Qualifikation von ärztlichen und nichtärztlichen Sachverständigen gemäß GenDG § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b.

§ 2 (Zusammensetzung der Kommission)

(1) Die Kommission arbeitet unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung (DGAB) im Einvernehmen mit

- (a) der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin;
- (b) der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik;
- (c) der Deutschen Gesellschaft für Immunogenetik und
- (d) der Deutschen Gesellschaft für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie.

(2) Die Kommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Neben jeweils einem Vertreter dieser vier Fachgesellschaften besteht sie aus dem/der Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden der DGAB. Der/die Vorsitzende der DGAB ist auch Vorsitzende/r der Prüfungskommission. Sein/Ihr Vertreter wird von der Kommission bestimmt. Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/ihres Vertreters anwesend sind.

(3) Verzichtet ein Vorstandsmitglied der DGAB auf die Mitarbeit in der Kommission, bestimmt die DGAB an seiner Stelle einen anderen Vertreter. Die Kommission wählt aus den Reihen der DGAB-Mitglieder eine/n Sekretär/in.

(4) Die Kommission ist berechtigt, entsprechend qualifizierte weitere Wissenschaftler/innen zu kooptieren, die mit Prüfungstätigkeiten betraut werden können.

§ 3 (Erwerb und Führen des Titels)

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen und erfolgreichem Abschluss der Prüfung verleiht die Kommission den Titel „Fachabstammungsgutachterin DGAB“ bzw. „Fachabstammungsgutachter DGAB“.

(2) Das Führen des Fachtitels ist daran gebunden, dass die Untersuchungen in einer für die Abstammungsbegutachtung akkreditierten Einrichtung durchgeführt werden.

(3) Wird die Tätigkeit in einer anderen Einrichtung ausgeübt als derjenigen, die auf der Urkunde angegeben ist, kann die Neuausstellung der Urkunde verlangt werden. Hierzu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Untersuchungen unverändert in einer für die Abstammungsbegutachtung akkreditierten Stelle durchgeführt werden. Die Umschreibung der Urkunde ist gebührenpflichtig.

Prüfungsordnung zum Erwerb des Fachtitels

§ 4 (Art, Inhalt und Dauer der nachzuweisenden Fortbildung)

- (1) Die Fortbildung erfolgt im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Die inhaltlichen Anforderungen an die Fortbildung sind dem Katalog im Anhang 1 zur Fortbildungsordnung der DGAB zu entnehmen. Dieser Katalog ist für die Durchführung der Prüfung verbindlich.
- (2) Eine nicht exklusive Liste empfohlener Veranstaltungen zur Fortbildung ist im Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung zusammengefasst. Die zeitliche Reihenfolge ist hierbei unerheblich. Die Liste aus Anhang 1 soll regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden.
- (3) Im Rahmen dieser Prüfungsordnung wird keine Positivliste der zur Fortbildung berechtigten Institutionen geführt. Über die Anerkennung der ausbildenden Institutionen entscheidet die Kommission. Die Anerkennung als Fortbildungseinrichtung erfolgt bedarfsweise für jeden Antrag. Sie erfolgt regelmäßig bei Durchführung des Prüfverfahrens nach Ableistung der Fortbildungszeiten. Der/die Antragsteller/in hat das Recht, vor Beginn der Fortbildungszeit einen Bescheid über die Anerkennung einer Einrichtung zu verlangen. Die Anerkennung der Fortbildungsberechtigung ist nicht an die Mitgliedschaft in der DGAB oder einer anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaft gebunden.

§ 5 (Prüfung der Qualifikation)

- (1) Die Prüfung der Qualifikation erfolgt auf Antrag einer natürlichen Person. Maßgeblich für die Nachweise im Einzelnen ist der Anhang 2 (Liste einzureichender Unterlagen) dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der/die Antragsteller/in reicht die Unterlagen zusammen mit dem Antrag an das Sekretariat der Kommission vorzugeweise elektronisch (z.B. per E-Mail als PDF-Dokument oder als ZIP-Ordner) ein. Auf fehlende sowie zusätzlich einzureichende Unterlagen weist das Sekretariat hin.
- (3) Der/die Antragsteller/in hat Anspruch auf eine Entscheidung bei der nächsten Sitzung der Kommission, spätestens jedoch nach sechs Monaten. Der Antrag mit vollständigen Unterlagen muss hierzu beim Sekretariat eingereicht werden. Sitzungen der Kommission werden nach Bedarf abgehalten.
- (4) Die Kommission prüft die Unterlagen, kann ggf. noch fehlende Unterlagen nachfordern und spricht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zulassung zu einem Fachgespräch aus. In diesem Gespräch soll der Nachweis über die notwendigen theoretischen und praktischen Qualifikationen zur Ausübung der Tätigkeit als Abstammungsgutachter/in erbracht werden.
- (5) Eingereichte Unterlagen werden frühestens drei Jahre nach Abschluss oder Einstellung des Verfahrens vernichtet.

§ 6 (Zulassung zum Fachgespräch)

- (1) Entscheidungen über die Feststellung der Qualifikation und die damit verbundene Zulassung zum Fachgespräch fällt die Kommission auf ihren Sitzungen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder.
- (2) Die Zulassung zum Fachgespräch wird erteilt, wenn
 - der/die Antragsteller/in alle Unterlagen vorgelegt hat, die in dem in der aktuellen Fassung veröffentlichten Prüfkatalog aufgeführt sind oder von der Kommission zusätzlich angefordert wurden und
 - diese Unterlagen ausreichend sind, die persönliche theoretische und praktische Qualifikation des/der Antragstellers/in zu belegen.

Prüfungsordnung zum Erwerb des Fachtitels

(3) Die Zulassung zum Fachgespräch ist zu verweigern, wenn

- die eingereichten Unterlagen zur Fortbildung nicht ausreichend sind, die persönliche Qualifikation des/der Antragstellers/in für die Abstammungsbegutachtung nachzuweisen oder
- eingereichte Unterlagen so schwere inhaltliche Defizite aufweisen, dass diese Zweifel an der Qualifikation des/der Antragstellers/in begründen oder
- angeforderte Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des entsprechenden Bescheides bei der Kommission eingehen. Begründete Fristverlängerungen sind möglich.

§ 7 (Fachgespräch)

(1) Die Kommission macht dem/der Antragsteller/in nach Zulassung zum Fachgespräch einen Terminvorschlag. Der Gesprächstermin wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung angeboten. Das Fachgespräch wird von zwei Personen geführt, von denen eine als Mitglied der Kommission das Gespräch leitet und eine weitere Person als Prüfer/in teilnimmt, die der Kommission angehören kann oder als Wissenschaftler/in mit entsprechender Qualifikation nach § 2 Abs. 4 kooptiert wurde. Das Fachgespräch kann sich auf alle Fortbildungsinhalte beziehen und dauert idR. bis zu 45 Minuten. Über den Verlauf des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Die anwesenden Prüfer entscheiden einvernehmlich, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse und Erfahrungen vom Antragsteller in ausreichendem Umfang nachgewiesen wurden. Die Entscheidung wird dem/der Antragsteller/in im Anschluss an das Fachgespräch mitgeteilt.

(3) Der Titel „Fachabstammungsgutachterin DGAB“ bzw. „Fachabstammungsgutachter DGAB“ wird verliehen und die entsprechende Urkunde sowie KFQA-Siegel erstellt und zugesendet, wenn dieses erfolgreich verlaufen ist. Hierzu bedarf es keines gesonderten Beschlusses.

(4) Verläuft das Fachgespräch nicht erfolgreich, entscheidet die Kommission auf ihrer nächsten Sitzung über das weitere Vorgehen. Hierbei sind diejenigen Anforderungen zu benennen, die der Antragsteller nicht oder nicht ausreichend erfüllt hat. Im Einzelnen kann die Kommission a) die Verlängerung der Fortbildungszeit in einem Laboratorium, das für die Abstammungsbegutachtung akkreditiert ist, um bis zu einem Jahr fordern; b) Auflagen zur weiteren Fortbildung machen; und c) die Einreichung weiterer schriftlicher Unterlagen verlangen.

(5) Das Fachgespräch kann nach Erfüllung der Auflagen aus Absatz 3 auf Antrag frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Der/Die Antragsteller/in kann einmalig verlangen, von anderen Prüfern/innen geprüft zu werden.

§ 8 (Anerkennung ausländischer Qualifikation)

Hat der/die Antragsteller/in eine Qualifikation im Ausland erworben, die in ihren Anforderungen dem/der „Fachabstammungsgutachter DGAB“ / „Fachabstammungsgutachterin DGAB“ vergleichbar ist, und übt er/sie seine/ihre Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend in Deutschland aus, verleiht die Kommission auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis dieser Qualifikation den Titel „Fachabstammungsgutachter DGAB“ bzw. „Fachabstammungsgutachterin DGAB“.

Prüfungsordnung zum Erwerb des Fachtitels

§ 9 (Widerspruch)

(1) Gegen Entscheidungen der Kommission ist ein Widerspruch möglich. Dieser ist spätestens vier Wochen nach Zustellung bzw. Inkennzeichnung der Entscheidung schriftlich an den/die Vorsitzende/n der Kommission unter Angabe der Gründe zu richten. Die Kommission hat innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden. Lehnt sie den Widerspruch in vollem Umfang ab, so erstellt sie hierüber einen entsprechenden Bescheid.

(2) Lehnt die Kommission einem Widerspruch nicht vollständig ab, so legt sie ihn dem erweiterten Vorstand der DGAB vor und informiert den/die Antragsteller/in über den Verfahrensstand. Der erweiterte Vorstand der DGAB entscheidet – ggf. im schriftlichen Verfahren – über den Widerspruch und teilt das Ergebnis dem/der Antragsteller/in spätestens nach sechs Monaten mit. Lehnt sie den Widerspruch ganz oder teilweise ab, hat die Kommission diese Entscheidung zu vollziehen.

(3) Das Widerspruchsverfahren wird kostenfrei durchgeführt.

§ 10 (Gebühren)

(1) Die Kommission setzt zur Deckung der im Rahmen der Prüfung anfallenden Kosten Gebühren fest, die vom/der Antragsteller/in vor Beginn des Prüfverfahrens zu entrichten ist.

(2) Eine entsprechende Gebührenordnung wird von der Kommission auf der Webseite der DGAB veröffentlicht.

§ 11 (Inkrafttreten)

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung auf der Webseite der DGAB (dgab-online.de) in Kraft.

Anhang 1: Empfohlene Fortbildungsveranstaltungen

Titel	Veranstalter	Umfang*
Grundlagen der Abstammungsbegutachtung	Deutsche Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung (DGAB)	ganztägig (8 UE)
Biostatistische Methoden bei der Abstammungsbegutachtung	Deutsche Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung (DGAB)	ganztägig (8 UE)
Fortbildungen (Präsenz oder Online) zu speziellen Themen der Abstammungsbegutachtung	Deutsche Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung (DGAB)	halbtägig (4 UE)
Qualitätsmanagement und Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025	verschiedene Anbieter von Schulungen (Präsenz oder Online) (z. B. Fortbildungszentrum für Technik und Umwelt Karlsruhe, FTU)	pro Tag (8 UE)

*UE, Unterrichtseinheit (1 UE entspricht 45 Minuten)

Anhang 2: Einzureichende Unterlagen

Es obliegt dem/der Antragsteller/in, in seinem/ihrem Antrag nachzuweisen, dass er/sie im Rahmen der Fortbildung in diesen Bereichen die erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Unabhängig von diesen theoretischen Anforderungen hat er/sie nachzuweisen, dass er/sie

- a. ein einschlägiges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat (§ 4 Fortbildungsordnung der DGAB (FO), Absatz 3);
- b. mindestens zwei Jahre in anerkannten Fortbildungseinrichtungen tätig war (§ 4 FO, Absatz 5);
- c. mindestens 50 Abstammungsgutachten unterschiedlichster Fragestellungen unter Aufsicht selbständig erstellt hat (§ 4 FO, Absatz 4);
- d. biostatistische Auswertung für Abstammungsgutachten in Standardfällen und bei Fällen mit Vorliegen von Mutationsereignissen selbständig vorgenommen hat (FO, Anforderungskatalog Ziff. (4), lit. c bis e);
- e. sich in der Praxis mit Abstammungsgutachten auseinandergesetzt hat, in denen geschlechtschromosomale Marker eingesetzt wurden (FO, Anforderungskatalog Ziff. (4), lit. f und g);
- f. an im Gesamtumfang 24 UE entsprechenden (z.B. drei ganztägigen) Fortbildungsveranstaltungen aus dem Katalog des Anhangs 1 oder in Inhalt und Umfang vergleichbaren Veranstaltungen teilgenommen hat (§ 4 FO, Absatz 6);
- g. sich regelmäßig an wissenschaftlichen Fachtagungen beteiligt und/oder Aufsätze in Fachzeitschriften mit wissenschaftlichem Beirat publiziert hat, die sich mit der Thematik der Abstammungsbegutachtung beschäftigen (FO, Anforderungskatalog Ziff. (8)); und
- h. eine aktive Rolle bei der Erstellung von Abstammungsgutachten in der Einrichtung ausübt, in der er/sie bei Antragstellung tätig ist bzw. während seiner/ihrer Fortbildungszeit in einer akkreditierten Einrichtung ausgeübt hat (praktische Tätigkeit gem. FO, Anforderungskatalog, Ziff. (2) und (3)).

Der Nachweis erfolgt hierbei

- i. durch Vorlage des Abschlusszeugnisses eines Studiums der Medizin oder einer Naturwissenschaft;
- j. durch Vorlage von Arbeitsverträgen, soweit die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausgeübt wurde, und durch Vorlage von qualifizierten Zeugnissen, aus denen die Fortbildungszeiten - ggf. getrennt nach Zeiten in einem Abstammungslabor und anderen Ausbildungsstätten (§4 FO, Absatz 4) - sowie insbesondere die Tätigkeiten des Anforderungskataloges der FO erkennbar sind;
- k. durch eine tabellarische Auflistung der selbständig erstellten Abstammungsgutachten mit eindeutiger Referenz und kurzer Beschreibung des untersuchten Stammbaums (hierfür stellt die Kommission auf ihrer Internetseite eine Tabellenvorlage in elektronischer Form als Excel-Datei zur Verfügung);
- l. durch Kenntlichmachung in dieser Liste, bei welchen Fällen Mutationsereignisse oder genetische Besonderheiten vorgelegt haben;
- m. durch Kenntlichmachung derjenigen Abstammungsgutachten aus der Liste, für die eine biostatistische Auswertung vorgenommen wurde;
- n. durch Vorlage der Teilnahmebescheinigungen (werden andere Veranstaltungen als diejenigen des Kataloges im Anhang 1 nachgewiesen werden, muss erkennbar sein, dass sich die Veranstaltung eng mit Themen der Abstammungsbegutachtung auseinandersetzt);
- o. durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, Kopien der Tagungsprogramme bzw. der Publikationsliste für mindestens zwei Jahre und

Prüfungsordnung zum Erwerb des Fachtitels

- p. durch auszugsweise Vorlage der Qualitätsmanagement-Dokumente der akkreditierten Fortbildungseinrichtung, in der der/die Antragsteller/in tätig ist oder war, wobei aus dem Organigramm bzw. den Zuständigkeitsregelungen ersichtlich werden soll, welche Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten dem Antragsteller zugeordnet sind.

Aus der Liste nach (c) bis (e) kann die Kommission einige wenige Abstammungsgutachten auswählen und deren Vorlage in anonymisierter Form einfordern.

Diese Unterlagen sind zusammen mit einem formlosen Antrag zur Erlangung des Titels „Fachabstammungsgutachterin DGAB“ / „Fachabstammungsgutachter DGAB“ und einem Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang erkennen lässt, beim Sekretariat der KFQA einzureichen. Die Einreichung der Unterlagen erfolgt vorzugsweise elektronisch (z.B. per E-Mail) in einem PDF-Dokument oder einem ZIP-Ordner.